

Veränderungen bei der Rückkehr aus Beurlaubung oder Freistellung

Neue Regelungen des aktuellen Versetzungserlasses vom 29.10.25

Für Lehrkräfte, die ab dem 01.06.2026 aus einer Beurlaubung zurückkehren, gilt:
„Rückkehrerinnen und Rückkehrer **kehren grundsätzlich an die alte Schule zurück**, wenn dies

- schulfachlich
und
- aus Gründen einer ausgewogenen Unterrichtsversorgung
vertretbar ist.

Das Stellen eines **Rückkehrerantrags** ist hierbei **nicht erforderlich**.“

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrereinstellungs- bzw. Lehrerversetzungsbüros bitten in diesen Fällen um eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Personalsachbearbeitung.

Auf den ersten Blick stellt diese Veränderung eine bürokratische Vereinfachung wie Erleichterung dar, da kein Rückkehrerantrag mehr gestellt werden muss, sofern keine Versetzung gewünscht ist.

ABER

HINWEIS:

Die vorherige grundsätzliche Rückkehr an die ehemalige Schule nach einer Elternzeit bis zu einem Jahr ist damit nicht mehr garantiert.

Vielmehr steht die Rückkehr nunmehr immer unter dem Vorbehalt

- der schulfachlichen Vertretbarkeit
- im Sinne einer ausgewogenen Unterrichtsversorgung,

was ggf. auch zu einem „wohnortnahen Einsatz im Umkreis von 50 km an einer Schule mit entsprechendem Bedarf“

(<https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/hinweis/hinweiseRueckkehr.jsf>)

führen könnte.

Lehrkräfte, deren Beurlaubung endet und **die sich an eine andere Schule versetzen lassen möchten**, müssen am sog. **Rückkehrerverfahren** (OLIVER.NRW) teilnehmen.

Kontakt:

Jutta Bohmann
Vorsitzende des Referats Frauen, Familie & Gleichstellung
jutta-bohmann@gmx.de
+49 (0) 228 77 09 35

Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung oder Freistellung von grundsätzlich 8 Monaten und mehr werden im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiterhin in einem Radius von 50 Kilometern ihres Wohnortes an einer Schule mit entsprechendem Bedarf eingesetzt.

(Das gilt auch für Lehrkräfte innerhalb der laufbahnrechtlichen und tariflichen Probezeit.)

Grundsätzlich gilt:

Bei der Zuweisung eines Dienstortes nach der Beurlaubung handelt es sich um einen mitbestimmungspflichtigen Tatbestand gemäß § 72 Satz 1 LPVG:

Daher ist eine Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern der PhV-Fraktionen der jeweiligen Bezirkspersonalräte anzuraten.

*Wenden Sie sich gern an uns!
Wir beraten Sie kompetent wie umfassend.*

Kontakt:

Jutta Bohmann
Vorsitzende des Referats Frauen, Familie & Gleichstellung
jutta-bohmann@gmx.de
+49 (0) 228 77 09 35